

Rechtshilfebroschüre für Aktionen in Brandenburg

[erstellt anlässlich von „Ende Gelände“ 2016]

Inhalt

1. Einleitung.....	2
2. Rechtliche Unterstützungsstrukturen während des Camps und der Aktionen.....	2
Beratung auf dem Camp.....	2
Anrufe beim EA.....	2
Grundsätzliche Tipps zu den Aktionen.....	3
3. Polizei- und Strafrecht.....	4
3.1 Wo Polizei- und Strafrecht drohen, wie mensch sich dagegen schützen oder wehren kann	4
3.2 Kontrollen, Platzverweise, Versammlungen: Wie die Polizei handelt.....	5
3.3 Wenn ich mitgenommen werden soll: Auf der Polizeistation und im Gericht	8
3.4 Personalienverweigerung: Worauf muss ich achten?.....	10
3.5 Nach der Aktion.....	11
3.6 Relevante Straftatbestände.....	14
4. Zivilrecht.....	17
4.1 Unterlassungserklärungen.....	18
4.2 Schadensersatzforderungen.....	20
5. Situation für Nicht-Deutsche bzw. Personen ohne Wohnsitz in Deutschland.....	21
Ich reise aus dem europäischen Ausland zur Aktion an und bin an der deutschen Grenze.....	21
Ich bin EU-Bürger*in (und wohne in Deutschland oder nicht) und überlege, in einer Aktion meine Personalien nicht anzugeben.....	22
Ich bin Nicht-Deutsche*r und nicht aus einem Land des Schengen-Raums – wie ist das mit Angaben zu meiner Identität?.....	22
Ich bin Nicht-Deutsche*r und bin in Gewahrsam genommen worden.....	23
Ich habe keinen Wohnsitz oder wohne nicht in Deutschland.....	23
Ich bin Nicht-Deutsche*r und strebe die Einbürgerung oder einen permanenten Aufenthaltsstatus (bzw. Visum) in Deutschland an	24
Ich bin Nicht-Deutsche*r und nicht aus einem EU-Land. Ich wohne in Deutschland und will noch längere Zeit bleiben, z.B. für ein Studium, eine Ausbildung oder einen Job.....	24
Welche ausländischen Behörden erfahren von einer Verurteilung?.....	25
Ich bin von Rassismus betroffen.....	25
6. Anhang: Rechtstexte.....	26
6.1 Aus dem BbgPolG (Brandenburgisches Polizeigesetz).....	26
6.2 Aus dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG).....	28

1. Einleitung

Diese Broschüre ist eine Rechtsberatung von Aktivist*innen für Aktivist*innen, insbesondere im Rahmen der „Ende Gelände“-Aktion 2016 in der Lausitz. Sie basiert auf einer zuvor von der im Rheinland bestehenden Anti-Repressionsstruktur Anti-RRR (<http://antirrr.blogspot.de/>) herausgegebenen Broschüre, die von „Ende Gelände“-Aktivist*innen für „Ende Gelände“ 2016 überarbeitet und erweitert wurde.

Antirepressionsarbeit dient dazu, den Widerstand gegen die herrschenden Verhältnisse zu unterstützen. Egal bei welcher Aktion, es ist sinnvoll sich vorher mit möglicher Repression, sei es staatliche oder zivilrechtliche, zu beschäftigen und die rechtliche Situation zu kennen.

Wir begreifen Repression als politisches Druckmittel, dem wir uns gemeinsam entgegenstellen müssen. Repression will isolieren und einschüchtern, deswegen ist uns wichtig zu betonen:

Wir sind solidarisch! Niemand bleibt allein!

2. Rechtliche Unterstützungsstrukturen während des Camps und der Aktionen

Für das gesamte Camp und die Aktion gibt es einen Ermittlungsausschuss (EA). Das sind Menschen, die sich vorher über den Umgang mit möglicher Repression Gedanken gemacht haben und Erfahrung damit haben.

Beratung auf dem Camp

Unser Zelt wird ab Dienstag (10.05.) auf dem Camp ganztägig für Sprechstunden geöffnet sein. Wir sprechen Deutsch und Englisch und werden versuchen, bei Bedarf Übersetzer*innen für andere Sprachen zu organisieren. Kommt mit euren Fragen gerne beim EA-Zelt vorbei! Wir können allerdings natürlich nicht für jede Frage eine wasserdichte Antwort versprechen, vor allem nicht bei besonders komplizierten Anliegen und Situationen. Außerdem wird es am Donnerstag und Freitag Infoveranstaltungen zum Thema geben.

Anrufe beim EA

Der EA ist während des gesamten Camps und der Aktion (Tag und Nacht) telefonisch erreichbar. Die Nummer werden wir auf dem Camp und für Anreisende auch kurz vorher kommunizieren.

Solltet ihr Festnahmen, Gewalt oder sonstige Übergriffe durch Polizei beobachten, meldet diese dem EA! Wenn ihr selbst festgenommen werdet, benachrichtigt den EA von der Polizeiwache aus! Du hast das Recht auf zwei Telefonanrufe, einen davon für rechtliche Unterstützung – bitte nutzt ihn für uns.

Das solltest du dem EA bei deinem Anruf sagen:

- ✓ Wie heißt du (ggf. Pseudonym)?
- ✓ Was ist passiert? (d.h.: Wann und wo wurden du oder andere Personen festgenommen?) (**NICHT:** Was du gemacht oder nicht gemacht hast.)
- ✓ Wo sitzt du im Gewahrsam?
- ✓ Was ist der Vorwurf der Polizei gegen dich?

- ✓ Wie geht es dir?
- ✓ Sind noch mehr Menschen mit dir zusammen in Gewahrsam genommen worden? (Bitte Namen nur erwähnen, wenn die anderen Leute gegenüber der Polizei ihrer Identität preisgegeben haben!)

Das solltest du dem EA NICHT! sagen:

- x Was du wirklich getan oder nicht getan hast
- x Wie du heißt, wenn du das der Polizei noch nicht gesagt hast und deine Identität nicht preisgegeben möchtest
- x Welche Personen sonst noch beteiligt waren, aber nicht in Gewahrsam genommen worden sind

Der EA steht in Verbindung mit Anwält*innen und wird sich um eine Verteidigung kümmern, falls es zu Schnellverfahren kommen sollte bzw. die Polizei euch für längere Zeit dort behalten will. Wir werden außerdem versuchen Menschen zu finden, die euch vor der GeSa (Gefangenensammelstelle) bzw. Polizeiwache erwarten und abholen. Wir kümmern uns darum, dass niemand vergessen wird.

➔ Ruf den EA an, wenn du wieder frei bist, damit wir Bescheid wissen!

Grundsätzliche Tipps zu den Aktionen

- ➔ Sprecht unbedingt vorher in euren Bezugsgruppen darüber, was passieren soll, wenn eine*r von euch für längere Zeit in Gewahrsam kommt. Medikamente bringen, Hund ausführen, Mama Bescheid sagen, auf der Arbeit krank melden etc..
- ➔ Wenn du wichtige Medikamente oder ähnliches hast, was du unbedingt brauchst, nimm es mit auf die Aktion. Bereitet euch generell auf die Aktion vor! Nehmt nichts Unnötiges mit (Adressbuch, Notizen, Handy mit eingespeicherten Nummern, Briefe in der Jackentasche, nicht unbedingt benötigte Wertgegenstände etc.), damit nichts verloren geht und relevante Informationen nicht bei der Polizei landen.
- ➔ Wenn ihr überlegt, eine Kamera mitzunehmen, beachtet bitte die „Ende Gelände“-Fotorichtlinien (werden auf dem Camp kommuniziert) und denkt daran, dass es professionelle Fotograf*innen geben wird, die ihre Bilder in hoher Qualität online veröffentlichen werden (mit Rücksicht auf die Fotorichtlinien, um die Privatsphäre der Teilnehmenden zu schützen): ihr braucht also keine Kamera, um Erinnerungsbilder zu schießen.

Immer und überall gilt:

Keine Aussagen bei Repressionsbehörden!

Sag nichts zur Sache. Sag auch nicht, was du nicht getan hast!

Wenn du nicht gut schweigen kannst, sing ein Lied ;-)

3. Polizei- und Strafrecht

3.1 Wo Polizei- und Strafrecht drohen, wie mensch sich dagegen schützen oder wehren kann ...

Politische Aktion soll etwas verändern, was bisher nicht gut ist. Oder etwas Neues schaffen. Oder manchmal auch etwas schützen, was sich sonst zum Schlechteren wandelt. Wenn wir die Realisierung unserer Träume aber weiter anstreben und dafür aktiv werden wollen, dass die bestehenden Verhältnisse sich ändern, müssen wir lernen mit dem umzugehen, was uns einschüchtern oder stoppen soll.

Wir brauchen:

- ✓ Mut und Kreativität statt Angst und Ohnmacht vor der Staatsgewalt!
- ✓ Ideen, um trotz der Repression offensiv und wirksam politisch aktiv zu sein – manchmal vielleicht auch wegen ihr!
- ✓ Schutz vor Verfolgung und Strafe!

Traut euch zu, euch selbst zu ermächtigen! Kooperiert mit anderen, unterstützt euch gegenseitig! Ihr seid weder schwach noch allein – wenn ihr das wollt!

Welche Regeln sind von den Mächtigen gesetzt?

Was uns an rechtlichen Folgen droht, basiert auf bemerkenswert wenigen Gesetzen. Die meisten der Tausenden von Normen und Gesetze betreffen uns nicht direkt.

- ◆ **Polizeirecht:** Die Gesetze, die das Polizeihandeln regeln, sind Landessache (Ausnahme: Bundespolizei, also bei Aktionen an Grenzen, Flughäfen und Bahnanlagen). Sie legen fest, wie die Polizei agieren kann, um die „öffentliche Sicherheit und Ordnung“ zu sichern. Das heißt, das Polizeirecht ist präventiv, also auf die Verhinderung von Straftaten, ausgelegt.
- ◆ **Strafrecht:** Wenn bereits eine Straftat passiert ist (oder die Polizei einen entsprechenden Verdacht hat), greift das Strafrecht. Es besteht aus zwei großen und mehreren kleinen Ergänzungsgesetzen, die bundesweit einheitlich sind, d.h. überall in Deutschland gelten. Groß ist einerseits das Strafgesetzbuch (StGB), in dem drin steht, was alles verboten ist und wie es bestraft wird. Dort finden sich auch die Paragraphen, die typischerweise gegen politisch Aktive verwendet werden (mehr dazu später im Text). Ein weiteres großes, umfangreiches Gesetz ist zudem die Strafprozessordnung (StPO), in der geregelt ist, wie eine Straftat verfolgt werden kann. Das heißt, die StPO ist repressiv; sie zielt auf die Aufklärung und Verfolgung von Straftaten. Ergänzt wird das durch Gesetze wie z.B. das Ordnungswidrigkeitengesetz, in welchem die Folgen von kleinen Delikten geregelt sind, z.B. der Nichtangabe von Personalien.
- ◆ Je nach konkreter Situation können noch **weitere Gesetze** relevant werden. Vor allem das Versammlungsrecht ist wichtig – und zwar kann es für oder gegen Aktivist_innen wirken. Zum einen schafft es zusätzliche Straftatbestände. Zum anderen befreit es aber auch von bestimmten Regeln des Polizeirechts, die außerhalb einer Versammlung gelten (siehe auch Abschnitt 3.2).

Wenn „wir“ uns nicht an geltende Gesetze halten, gibt es schnell Ärger. Doch ausgerechnet die, die das Recht garantieren sollen, brechen die Gesetze ständig. Bitte lest diesen Text daher nicht so, dass ihr euch anschließend darauf verlasst, dass sich die Staatsmacht immer an ihre eigenen Regeln hält. Bereitet euch darauf vor, dass sie das nicht tut. Ihr werdet erfahren, dass das nicht nur Nachteile mit sich bringt. Es ist aber

wichtig, nicht ausschließlich dem Recht zu vertrauen. Seid selbst kreativ und offensiv aktiv – in der Aktion und um euch zu schützen.

3.2 Kontrollen, Platzverweise, Versammlungen: Wie die Polizei handelt

Die Staatsgewalt kann euch auf verschiedene Art begegnen. Das hat möglicherweise Folgen, die euch unangenehm sein können.

Bei manchen Aktionsformen hat es Vorteile, der Staatsmacht gar nicht zu begegnen oder von dieser nicht bemerkt zu werden. Ob das durch gutes Verstecken, Agieren im Dunkeln oder durch geschickte Verkleidung am besten geht, müsstet ihr selbst überlegen.

Es folgen Tipps für den Fall, dass ihr mit Repression in Kontakt kommt – dem also gar nicht ausweichen wollt oder es überraschend oder trotz aller Vorsichtsmaßnahmen doch passiert. Immer gilt: Was auch immer ihr macht – **macht gegenüber den Behörden keine Aussagen** zur Sache selbst, zu anderen Sachen, über euch oder andere Personen, Strukturen usw. Die Polizei ist in solchen Situationen weder Freund noch Helfer, sondern sammelt Material gegen euch und/oder Andere (mehr zur Aussageverweigerung siehe unten).

Auge in Auge mit der Staatsmacht

Irgendwann passiert es: Polizei oder andere Ordnungshüter*innen stehen euch gegenüber. Formal haben sie dann viel Macht über euch. Allerdings müssen sie sich auch an Gesetze halten. In allen Fällen gibt es gesetzliche Vorgaben für die Polizei. So muss diese immer verhältnismäßig arbeiten und das mildeste aller wirksamen Mittel anwenden. Das steht so in den Polizeigesetzen.

Handelt die Polizei rechtswidrig, müsst ihr euch zwar meistens trotzdem unterwerfen, könnt aber Widerspruch einlegen und später dagegen klagen. Das kann sehr nützlich sein: Widerstand gegen die Staatsgewalt ist beispielsweise keine Straftat mehr, wenn die Staatsgewalt sich nicht ans Recht hält.

Kontrolle: Von Personalien bis In-die-Taschen-gucken

Das häufigste, was die Polizei will, ist einfach: eure Personalien. Dann habt ihr verschiedene Möglichkeiten (für Personen ohne deutschen Pass siehe auch Abschnitt 5):

- ◆ **Personalien angeben:** Angeben müsste ihr laut Gesetz: Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, Geburtsort und -tag, Familienstand, Beruf, Wohnort und Staatsangehörigkeit. Das meiste davon steht auf dem Personalausweis, den sie sehen wollen. Wenn ihr den nicht mithabt, könnt ihr die Angaben auch mündlich machen. Mehr braucht ihr auch nicht angeben.
- ◆ **Personalien abgeben, aber kreativ,** z. B. mit einem Personalausweisquartett: Wenn ihr mehrere seid, könnt ihr die Ausweise auch zusammenpacken, mischen und dann als Kartenspiel den Polizist*innen anbieten. Die Polizei wird sicherlich trotzdem rausfinden, wer wer ist, aber ihr zeigt, dass ihr nicht einfach alles mit euch machen lasst und geht aktiv mit der Situation um.
- ◆ **Personalien (mit oder ohne Theatralik) nicht abgeben:** Eure Personalien nicht zu nennen, ist nur eine Ordnungswidrigkeit. Wie hoch das Bußgeld dafür ist, hängt auch von Euren persönlichen Verhältnisse ab, aber in Berlin gab es in der Vergangenheit dafür Bußgelder in Höhe von ca. 200 Euro. Ärgerlicher ist meist, dass die Polizei eine*n mehrere Stunden festhalten kann, um die Personalien herauszufinden. In Brandenburg sind das nach § 20 Abs. (2) des Brandenburgischen

Polizeigesetzes (BbgPolG) bis zu 12 Stunden (siehe ausführlicher unten im Abschnitt 3.4 zu Personalienverweigerung).

- ◆ Auf jeden Fall **Widerspruch einlegen** (einfach sagen und fordern, dass das notiert wird – am besten vor Zeug*innen).

Durchsuchungen: Oft reicht es der Polizei nicht, eure Personalien zu kennen. Sie will mal in die Taschen gucken oder euch selbst abtasten, z.B. nach gefährlichen Gegenständen. Bei Verdacht auf Straftaten basiert das auf der entsprechenden Ermächtigung in der StPO, aber auch im präventiven Polizeirecht sind Durchsuchungen unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Handlungsmöglichkeiten, Risiken und Chancen bei Durchsuchungen:

- ➔ Theatralische Entleeren der Taschen, Rucksack usw. als Art Modenschau („was haben wir denn hier? Ahhh ... mal dran riechen ...“ usw.: Nicht verboten, Polizei könnte aber ärgerlich werden (was nicht stören muss). Schafft Chancen, irgendwas nicht zu zeigen oder verschwinden zu lassen.
- ➔ Irgendetwas kleines Unbedeutendes rausnehmen, Erschrecken spielen und das in Gebüsch oder Mülleimer werfen ... Polizei springt dem vielleicht hinterher (schafft wiederum Chancen, irgendwas nicht zu zeigen oder verschwinden zu lassen).
- ➔ Auch hier: Widerspruch einlegen (einfach sagen und fordern, dass das notiert wird, am besten in Anwesenheit von Zeug*innen).

Platzverweis: Die wollen mich weg haben

Wenn Du die Polizei nervst oder sie aus anderem Grund findet, Du solltest mal verschwinden, wäre ein Platzverweis gegenüber der Ingewahrsamnahme das mildere Mittel. Platzverweise werden ziemlich häufig ausgesprochen – meist wirr, räumlich und zeitlich eher ungenau, eher aus Verärgerung heraus und mit weiteren Drohungen verbunden. In der Regel wird ein Platzverweis mündlich erteilt; das ist zulässig. Die mündliche Erteilung eines Platzverweises kann sogar Vorteile haben: es kann ja durchaus sein, dass mensch gar nicht versteht, was ein Polizist sagt, wenn gleichzeitig laut Parolen gerufen werden oder die Samba-Band munter trommelt ...

Wie andere Polizeimaßnahmen sind Platzverweise nicht immer rechtmäßig – entweder reicht der Grund nicht, er ist zu unklar oder die Weisung ist zu ungenau. Das Dumme ist aber, dass mensch dagegen nur im Nachhinein klagen kann und zunächst dem rechtswidrigen Platzverweis nachkommen muss. Die Nichtbefolgung eines Platzverweises führt dazu, dass die Polizei, dich in Gewahrsam nehmen darf. Das wäre zwar auch rechtswidrig, wenn der Platzverweis rechtswidrig war – aber was nützt das in der Situation? Insofern ist es besser, Aktionen so anlegen, dass mensch der Polizei gar keinen Ansatz bietet, einen Platzverweis auszusprechen (z.B. kreatives Zurückweichen und wieder kommen).

Handlungsmöglichkeiten bei Platzverweisen:

- ➔ Widerspruch einlegen (am besten vor Zeug*innen)
- ➔ Wie immer: Keine Aussagen, auch kein „ich habe aber doch gar nicht ...“

Achtung: im Zusammenhang mit Demonstrationen etc. gelten Besonderheiten für Platzverweise (siehe nächster Abschnitt).

Versammlungsrecht geht Polizeirecht vor: Besonderheiten bei Demonstrationen

Einige Besonderheiten gibt es bei Demonstrationen, Mahnwachen etc. zu beachten, denn für diese gilt das Versammlungsgesetz. Brandenburg hat kein eigenes Versammlungsgesetz, so dass das bundesweite Versammlungsgesetz Anwendung findet.

Unter einer Versammlung wird eine aus mehreren Personen bestehende Gruppe verstanden, die sich zum gemeinsamen Zweck der öffentlichen Meinungsbildung und -äußerung zusammengefunden hat. Eine solche Versammlung kann auch spontan zusammenkommen.

Das Versammlungsrecht ist gegenüber dem allgemeinen Polizeirecht vorrangig; sobald das Versammlungsrecht gilt, **hat die Polizei also bestimmte Möglichkeiten nicht mehr**, die sie z. B. nach dem Brandenburgischen Polizeigesetz normalerweise hat. Die Polizei kann z. B. Teilnehmenden einer Versammlung keinen Platzverweis erteilen oder sie in Gewahrsam nehmen – dazu muss die Versammlung erst aufgelöst werden oder einzelne aus der Versammlung ausgeschlossen werden. Beides geht nur unter bestimmten Voraussetzungen. Fehler bei der Anmeldung, einzelne Abweichungen vom Versammlungsrecht usw. sind kein Grund, eine Demo aufzulösen oder zu verbieten. Höchstens bekommt die*der Leiter*in Ärger. Eine Versammlung ist eine Versammlung, wenn sie eine öffentliche Meinungskundgabe einer Personenmehrheit ist. Aufgelöst werden kann sie nur, wenn sie insgesamt oder überwiegend eine „Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung“ darstellt.

Doch das Versammlungsrecht hat nicht nur Vorteile, sonst wäre es ja immer sinnvoll, Versammlungen anzumelden. Tatsächlich bringt das Versammlungsrecht aber auch **Einschränkungen** mit sich, die es ohne Demo nicht gibt. Das sind vor allem:

- ◆ Wenn die Polizei eine Demo auflöst, muss mensch sich entfernen.
- ◆ Vermummung auf Demos ist verboten, wenn sie dazu dient, sich gegenüber der Polizei unkenntlich zu machen. Es gibt aber ja auch andere Gründe, warum mensch z. B. Staubmasken benutzt – etwa, um sich gegen Kohlestaub zu schützen. Ein Verstoß gegen das Vermummungsverbot ist eine Straftat, die, wenn sie verfolgt wird, normalerweise zu einer Geldstrafe führt.
- ◆ Passivbewaffnung (Festhalten, Anketten, Schutzkleidung usw.) ist verboten. Auch ein Verstoß dagegen ist eine Straftat, die wenn sie verfolgt wird, normalerweise zu einer Geldstrafe führt.
- ◆ Bei Versammlungen muss es eine*n Leiter*in geben. Meist werden auch Ordner*innen verlangt, die die Weisungen der Leitung durchsetzen.

Zu diesen Punkten kommen einige formalen Anforderungen z.B. hinsichtlich des Anmeldeverfahrens, die kreative Aktion mitunter lähmen. Allerdings lässt sich hier mit kreativen Methoden viel umgehen.

Die Besonderheiten des Versammlungsrechts kann mensch sich in bestimmten Situationen zu nutze machen. Es ist zum Beispiel prinzipiell möglich, eine Spontandemo gegen einen Platzverweis anzumelden. Solange diese dauert, darf niemand von den Teilnehmenden in Gewahrsam genommen werden.

Eine Spontandemo kann allerdings ohne Einverständnis des Eigentümers **nicht auf Privatgelände** stattfinden. In einer Kohlengrube ist dies also kein Mittel. Zudem muss dazu eine Person als Anmelder*in auftreten und sich gegenüber der Polizei ausweisen.

Handlungsmöglichkeiten bei Versammlungsaufösungen:

Die positiven Möglichkeiten in den Vordergrund stellen, d.h. sich offensiv über die Auflösung freuen, z.B. Lautsprecherdurchsage mit Inhalten, dass jetzt alle machen können, was sie wollen und wo sie wollen, dabei auch verummumt sein dürfen, sich anketten usw. Tatsächlich hat die Polizei meistens eher ein Interesse daran, dass alle in einer Demo bleiben.

3.3 Wenn ich mitgenommen werden soll: Auf der Polizeistation und im Gericht ...

Gewahrsam und Verhaftung

Grundsätzlich ist es wichtig zu unterscheiden, ob die Polizei eine Person nach Polizeirecht in *Gewahrsam* nehmen will, um Störungen zu verhindern oder nach der Strafprozessordnung *verhaften* will, wenn jemand eine Straftat begangen haben soll. Ein Gewahrsam hat also andere Voraussetzungen und Folgen als eine Verhaftung, auch wenn ihr bei beiden erst einmal von der Polizei festgehalten werdet.

Im Polizeigesetz geregelt sind Anlass, Durchführung, Richtervorführung und maximale Dauer des **Gewahrsams**. Die für Brandenburg relevanten Paragraphen findet ihr am Ende dieser Broschüre.

Grundsätzlich kann die Polizei eine Person aus bestimmten gesetzlich definierten **Gründen** in Gewahrsam nehmen (vgl. für die Details §17 PolG Brandenburg). In Brandenburg gilt Folgendes:

- ◆ Ein im Zusammenhang mit politischen Aktionen besonders relevanter Grund für Gewahrsam ist, dass der Gewahrsam „unerlässlich“ ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat zu verhindern oder einen Platzverweis durchzusetzen. In solchen Fällen darf die Polizei euch maximal bis zum Ende des Tages, nachdem sie euch in Gewahrsam genommen hat, in Gewahrsam halten. Wenn ihr also z. B. an einem Samstag um 13h in Gewahrsam genommen werdet, müsst ihr spätestens am Sonntag um Mitternacht wieder freigelassen werden. Eine Ausnahme gilt, wenn ein*e Richter*in entscheidet, dass ihr länger, maximal bis zu vier Tagen, im Gewahrsam bleiben müsst; das ist aber nur unter bestimmten Bedingungen möglich (siehe § 20 Abs. 1 PolG Brandenburg, Wortlaut im Anhang).
- ◆ Ein weiterer Grund für Gewahrsam ist, dass ihr eure Identität nicht angebt und die Polizei euch deswegen zum Zwecke der Identitätsfeststellung mitnimmt. In diesem Fall darf der Gewahrsam maximal 12h dauern (§17 Abs. 2 PolG Brandenburg).

Im Polizeigewahrsam habt ihr die folgenden **Rechte**:

- ✓ Ihr müsst den Grund gesagt bekommen, warum ihr in Gewahrsam genommen werden.
- ✓ Ihr dürft einen Rechtsbeistand sowie eine Person eures Vertrauens (z. B. das Legal Team) anrufen.
- ✓ Wenn ihr medizinische Behandlung braucht, muss die Polizei sich darum kümmern, dass ihr die bekommt.
- ✓ Wenn ihr länger in Gewahrsam seid, müsst ihr Essen und Trinken bekommen und ihr dürft auf die Toilette.

Nach Strafprozessordnung kann die Polizei bereits vor einer Verurteilung Menschen **verhaften**, wenn diese beschuldigt werden, eine Straftat begangen zu haben und zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört, dass Flucht- oder Verdunkelungsgefahr besteht. „Verdunkelungsgefahr“ meint, dass mensch Beweise

vernichten will oder Ähnliches. Wenn mensch aus einem dieser Gründe in Haft genommen wird, bis das Gericht über die strafrechtlichen Vorwürfe verhandelt, heißt das **Untersuchungshaft**. Eine Untersuchungshaft kann länger dauern, auch mehrere Monate; sie muss aber durch eine*n Richter*in angeordnet werden. Das ist bei Massenaktionen des zivilen Ungehorsams eher nicht zu erwarten. Bei Straftaten, für die im Gesetz nur relativ geringe Strafen vorgesehen sind, darf Untersuchungshaft nämlich nur unter sehr engen Bedingungen angeordnet werden (für Details bei Interesse § 113 der Strafprozessordnung StPO lesen) – außer, eure Identität lässt sich nicht ermitteln.

Statt jemanden in Untersuchungshaft zu stecken, versuchen Gerichte manchmal, von den Beschuldigten eine Kautions einzufordern. Die Rechtsgrundlage dafür ist § 127a StPO. Das kommt allerdings eher selten vor. In der Region Köln ist es einige Male passiert. Wie es läuft, lässt sich kaum vorhersagen. Zahlen ist möglich, wenn mensch schnell rauswill.

Theoretisch besteht auch die Möglichkeit eines sog. **Schnellverfahrens**; das ist ein vereinfachter und schneller Strafprozess. Wenn ein solches Verfahren durchgeführt werden soll, kann ein Richter Haft für maximal eine Woche bis zum Beginn des Verfahrens anordnen. Es kann also in solchen Fällen sein, dass eine Person zunächst in Gewahrsam genommen wird und danach in Haft bleibt bis zum Beginn der Verhandlung.

Handlungsmöglichkeiten, Risiken und Chancen bei Freiheitsentziehungen:

- ➔ Weglaufen ist nicht verboten; die Polizei kann aber Gewalt anwenden, um das zu verhindern.
- ➔ Wie immer: Widerspruch einlegen.
- ➔ Keine Aussagen, keine Unterschriften – auch wenn sie dir tolle Sachen versprechen.
- ➔ Nerven, wenn Du dazu Lust hast: Lieder singen, Turnübungen machen, Gedichte aufsagen... „Keine Aussagen“ heißt nicht, alles schweigend und defensiv über sich ergehen zu lassen. Du kannst zumindest dafür sorgen, dass sie keine gute Erinnerung an deinen Aufenthalt haben. Das merken sie sich vielleicht fürs nächste Mal. Oder es schützt andere.

Aussagen verweigern!

Eigentlich sucht die Polizei immer nach Informationen – sei es zum konkreten Ablauf einer Aktion oder zu Strukturen in politischer Bewegung. Dafür gibt es in den Kriminalabteilungen größerer Polizeistrukturen eine eigene Abteilung für politisch motivierte Kriminalität. Das ist der sogenannte Staatsschutz (nicht verwechseln mit Geheimdiensten wie dem Verfassungsschutz – der taucht in der Regel nicht spürbar in unserer Nähe auf, sondern agiert verdeckt sowie ohne die rechtlichen Privilegien der Polizei).

Was kann ich tun? Jedenfalls keine Aussage machen! Auch entlastende Aussagen sind gefährlich.

■■■ Aussage verweigern! Ja, aber was ist eine Aussage? ■■■

Aussage ist alles, mit dem Du eine Angabe zu Dir, zu Sachverhalten oder zu anderen machst. Wenn Du also gefragt wirst, ob Du in der Nacht dort und dort warst, ist „Nein“ eine Aussage. Weil Du ihnen etwas mitteilst über dich. Die Antwort kann wahr oder falsch sein, aber sie ist eine Aussage. Keine Aussage wäre bei der gleichen Frage: „Haben wir etwas miteinander oder warum interessieren Sie sich, wo ich meine Nächte verbringe?“ Das bedarf einiger Übung. Leichter ist konsequentes Schweigen, ein Lied singen, Gedichte vortragen, eine theatralische Darbietung bieten mit einer bestimmten Rolle, nerviges Nachfragen, was so eine Uniform kostet usw. (mensch denke an die Clowns Army – das geht auch auf der Polizeistation oder im Polizeiwagen!). Am besten ist es, wenn Du vorher mal in Rollenspielen ausprobierst, was am besten zu Dir passt. Achtet bei solchen Übungen gegenseitig drauf, wann ihr versehentlich Aussagen macht.

Die Sache ist übrigens konsequent gemeint: Keine Aussage, keine Unterschrift – alles nicht nötig. Wenn sie Dir sagen, ohne geht es nicht, ist das Bluff. Das gilt auch bei jeder Unterschrift, die sie dir auf der Polizeiwache abringen wollen. **Unterschreibe NICHTS!**

Wenn Du z.B. nach dem Gewahrsam deine Sachen zurückbekommst und das unterschreiben sollst, kannst du das verweigern. Dann drohen sie dir, dass du dann deine Sachen nicht bekommst. Am meisten ärgert sie, wenn du dich gar nicht einschüchtern lässt, sondern dich z.B. freust: „Super, dann müssen Sie die als Paket schicken – brauch ich nicht zu schleppen.“ Manche kritzeln auch „Polizei abschaffen“ oder Ähnliches ins Unterschriftenfeld. Ziel: Sich selbst nicht so ohnmächtig fühlen und der Polizei vermitteln, dass es keinen Spaß macht, dich (und andere) in Gewahrsam zu nehmen.

Die Polizei darf nur Sachen behalten, die z. B. zur Begehung von Straftaten verwendet wurden; eure persönlichen Sachen, Geld etc. nicht. Falls sie die Sachen trotz aller Bemühungen nicht rausgeben, ist es wichtig, dass ihr Dokumente habt, mit denen ihr im Nachhinein nachweisen könnt, dass die Gegenstände euch gehören (z. B. Kaufbelege für eine teure Kamera o.ä.). Falls ihr eure Personalien verweigert habt (s.u.), wären nicht personalisierte Kaufbelege praktisch, da dann auch andere für euch später die Sachen abholen können und eure Anonymität nicht an der Abholung von Gegenständen scheitert.

3.4 Personalienverweigerung: Worauf muss ich achten?

2015 haben „Ende Gelände“-Aktivist*innen in großer Zahl die Angabe ihrer Personalien verweigert, als sie von der Polizei in der Grube aufgegriffen wurden. Dies stellte die Polizei vor große praktische Herausforderungen und verlängerte effektiv die Dauer der Grubenbesetzung. Wir möchten an dieser Stelle keine Handlungsempfehlung aussprechen. Wie Vattenfall (oder ein anderes Unternehmen) und die brandenburgische Polizei mit einer ähnlichen Situation umgehen würden, lässt sich ohnehin schwer vorhersagen.

Der Umgang des Staates mit Personen, die ihre Identität nicht preisgeben wollen, wird durch das (Landes-)Polizeigesetz sowie das bundesweite Ordnungswidrigkeitengesetz geregelt. Die Grundlage für die Identitätsfeststellung bildet in Brandenburg § 12 des brandenburgischen Polizeigesetzes (Wortlaut im Anhang zur Broschüre). Danach kann die Identität einer Person zum Beispiel zur Abwehr einer Gefahr festgestellt werden.

Bei Verweigerung der Personalienabgabe – oder wenn dies zur „vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten“ notwendig erscheint – kann eine sogenannte **erkennungsdienstliche Behandlung** (ED-Behandlung) durchgeführt werden. Diese ist in § 13 BbgPolG geregelt. Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind insbesondere die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken, die Aufnahme von Lichtbildern, die Feststellung äußerer körperlicher Merkmale, Messungen. Ob auch eine DNA-Analyse (z.B. durch Speichelproben) dazu gehört, ist umstritten. Es ist aber ratsam, bei solchen Maßnahmen Widerspruch einzulegen und sich ggf. zu widersetzen.

Die ED-Behandlung wird meistens im Zuge einer Ingewahrsamnahme auf Polizeirevieren oder in Gefangenensammelstellen (GeSa) durchgeführt (siehe auch Abschnitt 3.3). Es kann aber auch anders laufen: bei der letzten großen „Ende Gelände“-Aktion im Rheinland etwa wurde, vermutlich aus Kapazitätsgründen, bei den meisten Teilnehmenden, die ihre Personalien verweigerten, eine abgespeckte Variante durchgeführt. Dabei wurde im Anschluss an eine Durchsuchung des Körpers auf mögliche Ausweispapiere oder andere Gegenstände, die Rückschlüsse auf die Identität der Person zulassen könnten, nur ein Foto gemacht.

Der Umgang mit ED-Behandlungen durch die Betroffenen ist sehr unterschiedlich. Manche kooperieren, andere wehren sich physisch gegen die Maßnahmen. Tatsächlich ist es schwierig, euch zu messen oder zu fotografieren, wenn ihr nicht kooperiert, den Kopf senkt, die Augen schließt, das Gesicht verzerrt, euch krümmt, die Hand vom Fingerabdruckformular wegzieht etc. Insbesondere bei Massenaktionen kann das den Aufwand für eine erfolgreiche ED-Behandlung aller Beteiligten erheblich vergrößern und auf Seiten der Polizei zur entnervten Aufgabe führen. Es kann allerdings auch zur Anwendung von Schmerzgriffen durch die Uniformierten führen.

Tipps

- Die Personalienfrage solltet ihr in eurer Bezugsgruppe klären! Da ihr nach diesem Kriterium getrennt werden könntet, empfiehlt es sich, dass mindestens zwei Personen einer Gruppe dieselbe Strategie wählen (identifizieren/nicht identifizieren), damit keine*r allein bleibt.
- Achtet auf euer Gepäck – was macht euch identifizierbar? Eine Rechnung mit eurer Anschrift in der Jackentasche, der Brillenpass im Etui – oder natürlich euer Alltagshandy, das so gut wie ein Ausweis ist.
- Angeblich soll das Auftragen von mehreren Lagen Sekundenkleber auf die Fingerkuppen ein effektives Mittel sein, um Fingerabdrücke wertlos zu machen.

Enttarnt?

Wenn es den Behörden gelingen sollte, eine Person nach Personalienverweigerung doch zu identifizieren, kann die Verweigerung als Ordnungswidrigkeit nach § 111 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) (Wortlaut im Anhang zur Broschüre) geahndet werden. Es handelt sich also nicht um eine Straftat. Dafür kann ein Bußgeld fällig werden (zusätzlich zu möglichen anderen Strafen für das, was den betreffenden Personen eigentlich vorgeworfen wird). In Berlin gab es bei Verstößen gegen § 111 OWiG Bußgelder von 200 Euro (gesetzlich möglich sind bis zu 1.000 Euro); das hängt aber auch von Euren persönlichen Verhältnissen ab.

Begangene Ordnungswidrigkeiten sind keine Vorstrafe und werden auch nicht (wie Geldstrafen) in Knasttage verwandelt, wenn mensch nicht zahlt. Möglich ist aber Erzwingungshaft, um das Bezahlen von Bußgeldern durchzusetzen. **Wenn ihr euch nicht sicher seid**, ob ihr eure Personalien im Falle des Falles angeben möchtet, lasst euch dazu gerne persönlich vom EA beraten.

3.5 Nach der Aktion

Vorladung durch Polizei etc.

Im Vorfeld eines Strafverfahrens versucht die Polizei, euch zur Sache zu vernehmen. Ihr habt keine Pflicht, bei einer Vorladung durch die Polizei hinzugehen – und eigentlich auch keinen Grund. Wenn ihr dort hingehet und etwas sagt, nützt das in der Regel nur der Polizei. Anders ist es in dem eher ungewöhnlichen Fall, dass ihr von der Staatsanwaltschaft vorgeladen werdet; einer solchen Vorladung müsst ihr Folge leisten (sonst kann euch die Staatsanwaltschaft zwangsweise vorführen lassen), aber ihr müsst auch dort nichts zur Sache sagen, sondern nur eure Personalien angeben.

Strafbefehl

Trotz allem: Am Ende könnte doch alles in ein Strafverfahren münden. Aber keine Panik, jedenfalls jetzt

nicht. Bis zu einer Verurteilung (wenn es dazu überhaupt kommt) vergeht viel Zeit, in der ihr euch vorbereiten könnt.

Für weniger schwerwiegende Straftaten (also beispielsweise solchen, wie sie weiter unten aufgeführt sind) und bei klarer Beweislage wird oft mit Strafbefehlen gearbeitet. Ein Strafbefehl ist ein Dokument, in dem steht, was euch vorgeworfen wird und dann auch gleiche eine bestimmte Strafe auferlegt wird. Wenn ihr einen Strafbefehl bekommt, habt ihr nur zwei Wochen Zeit, darauf zu reagieren. Tut ihr das nicht, wird der Strafbefehl **rechtskräftig**. Das bedeutet:

- ◆ Ihr seid verurteilt, müsst die Strafe bezahlen (oder absitzen).
- ◆ Ihr seid vorbestraft, d.h. beim nächsten Mal wird es wahrscheinlich eine heftigere Strafe setzen. Ab 91 Tagessätzen (dies ist schon ein relativ heftiges Strafmaß, das für die Teilnahme an einer Aktion wie „Ende Gelände“ eher unwahrscheinlich ist) oder der zweiten Strafe erfolgt zudem ein Eintrag ins polizeiliche Führungszeugnis, das bei Bewerbungen o.ä. eine Rolle spielen kann (siehe auch Abschnitt 5).
- ◆ Euer Recht zu Aussageverweigerung als verdächtige oder angeklagte Person fällt weg, weil ja euer Fall abgeschlossen ist. Falls noch Andere bei der gleichen Sache angeklagt sind, könntet ihr als Zeug*innen nun zu Aussagen gegen diese gezwungen werden, d.h. ihr könnt zu einer Belastung für andere werden.

Es gibt kaum Grund, einen Strafbefehl sofort zu akzeptieren, denn die Nachteile sind – wie gezeigt – enorm. Selbst wenn ihr keine Lust auf ein Verfahren habt und lieber zahlen und die Nachteile in Kauf nehmen wollt: Legt erst einmal Einspruch ein. ihr könnt dann in aller Ruhe überlegen, wie ihr weiter vorgehen könnt/wollt. Ihr seid erstmal davor geschützt, als Zeug*in Aussagen machen zu müssen. Insbesondere könnt ihr nun erstmal Akteneinsicht nehmen. Sollte es zum Prozess kommen, könnt ihr den Einspruch immer noch zurückziehen – bis kurz vor dem Prozesstag sogar in der Regel ohne weitere Kosten. Zieht ihr nicht zurück, kommt es zu einer mündlichen Verhandlung. Zu einer mündlichen Verhandlung müsst ihr gehen oder euch durch eine*n Rechtsbeistand vertreten lassen, sonst verfällt der Einspruch.

■■■ Akteneinsicht im Strafverfahren ■■■

Wer vor Gericht steht oder geht, hat dort Akteneinsicht – auch ohne Anwält*in. Diese Akteneinsicht auch wahrzunehmen, ist wichtig, denn nur so ist bekannt, was die andere Seite weiß, ermittelt hat, herbeiphantasiert, vorhat usw. Es ist ein Fehler, vom eigenen Wissen um die Abläufe auszugehen. Ermittelt und angeklagt wird das, was Polizei und Staatsanwaltschaft für richtig halten – und nur dagegen muss mensch sich auch verteidigen. Alles andere ist egal – und geht die Polizei auch nichts an. Von daher: Spätestens wenn eine Sache vor Gericht geht oder ein Gericht irgendwas mitentscheidet, sofort dort hingehen und in der Akte blättern bzw. diese abfotografieren, oder das über eine_n Anwält_in machen. Dann überlegen, wie weiter vorzugehen ist. Vorher ist alles rein spekulativ und gefährlich.

Rechtsgrundlage für die Akteneinsicht durch den/die unverteidigte*n Beschuldigte*n ist § 147 Abs. 7 StPO („Dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, können Auskünfte und Abschriften aus den Akten erteilt werden, soweit nicht der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen“) in Verbindung mit einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. (genauer unter www.projektwerkstatt.de/antirepression/akteneinsicht.html)

Der Prozess: Kein Ende der Handlungsmöglichkeiten

Alternativ zum Strafbefehl kann die Staatsanwaltschaft auch ein normales Strafverfahren anstreben. Bis es dazu kommt vergeht meistens viel Zeit – ein Jahr und mehr ist keine Ausnahme. In dieser Zeit könnt ihr euch in Ruhe vorbereiten.

Gerichtsverfahren bieten erhebliche Chancen. Nirgendwo sonst kann mensch seine politischen Gegner*innen oder Belastungszeug*innen so intensiv befragen. Außerdem können zusätzliche Akten angefordert und Beweisanträge gestellt werden, die z.B. Polizeistrategien oder politische Seilschaften offenlegen. Du kannst die Aussage verweigern und trotzdem Fragen und Anträge stellen.

Ein Ziel kann sein, den Gerichtssaal zu einer politischen Plattform zu machen. Bei einigen Strafparagrafen liegt das nahe, z.B. beim Widerstand (§ 113 StGB, siehe unten), wenn über das Polizeiverhalten gesprochen werden soll. Oder bei einem Nötigungsvorwurf, da das Ziel der Aktion „verwerflich“ war. Immer passend für politische Aktionen, also z.B. Blockaden, Besetzungen, Demonstrationen, militante Aktionen usw. ist der § 34 (Rechtfertigender Notstand) StGB. Der besagt, dass auch strafbare Handlungen erlaubt sind, wenn damit eine Gefahr – auch eine abstrakte – abgewendet werden soll und kann und dies nicht anders möglich war als durch die Handlung, für die du angeklagt bist.

Eine Gerichtsverhandlung will vorbereitet und geübt sein. Empfehlenswert sind im Falle des Falles Trainings zu Verteidigung vor Gericht. Möglich ist neben anwaltlicher auch die gegenseitige Hilfe. So ist es nach § 138 Abs. 2 StPO mit Zustimmung des Gerichts möglich, dass Laien andere verteidigen.

Falls ihr zu einer Geldstrafe verurteilt worden seid

Bei einer Massenaktion zivilen Ungehorsams ist es eher unwahrscheinlich, dass jemand zu einer Haftstrafe verurteilt wird. Wahrscheinlicher sind Geldstrafen. Wenn ihr das Geld nicht habt, eine solche Strafe direkt zu bezahlen, gibt es viele Möglichkeiten:

- ➔ Grundsätzlich kann mensch immer gemeinsam versuchen, Geld aufzutreiben – Soliparty machen, Spenden bei der nächsten KüfA einsammeln etc....
- ➔ Auch die Rote Hilfe unterstützt manchmal bei der Zahlung von Strafen in politischen Verfahren.
- ➔ Grundsätzlich könnt ihr auch Ratenzahlung beantragen.
- ➔ Ebenso könnt ihr beantragen, statt Tagessätze zu bezahlen, gemeinnützige Arbeit zu leisten. In Brandenburg entspricht regelmäßig ein Tagessatz 6h Arbeit. Wer also z. B. zu 30 Tagessätzen verurteilt ist, müsste stattdessen 180 Stunden arbeiten.
- ➔ Wenn die Geldstrafe nicht eingetrieben werden kann, dann verbringt mensch stattdessen eine entsprechende Anzahl Tage in Haft.

In einem polizeilichen Führungszeugnis, das mensch für manche Jobs braucht, tauchen nur Strafen von mindestens 91 Tagessätzen oder Haftstrafen ab drei Monaten auf, falls ihr nicht schon einmal verurteilt worden seid. Drei Jahre nach dem Urteil werden auch höhere Geldstrafen normalerweise nicht mehr ins Führungszeugnis aufgenommen.

Ein **Tagessatz** entspricht dabei grundsätzlich dem 30. Teil eures Nettoeinkommens, wobei z. B. bei besonders niedrigen Einkommen davon auch abgewichen werden kann.

3.6 Relevante Straftatbestände

Im Folgenden sollen einige ausgewählte Straftaten benannt werden, die bei politischen Aktionen häufig vorkommen und für Massenaktionen zivilen Ungehorsams besonders relevant sind. Seid euch aber bitte bewusst, dass die Strafverfolgungsbehörden möglicherweise auch noch andere Paragraphen heranziehen könnten.

Im Folgenden gibt es Auszüge aus dem jeweiligen Paragraphen des (StGB) (gesamtes Gesetz im Internet!) und ein paar Tipps, wie mensch die Straftat vermeiden oder bei einem Vorwurf mit ihr umgehen kann. Seid euch bewusst, dass die Polizei immer wieder Vorwürfe konstruiert. Auch wenn ihr aus eurer Sicht bestimmt keine Straftat begangen habt, kann es sein, dass ihr nachher Post von Polizei oder Staatsanwaltschaft bekommt. Das heißt aber noch nicht unbedingt, dass ihr vor Gericht auch verurteilt werdet.

Im Rahmen von Aktionen zivilen Ungehorsams erwarten wir eher Geldstrafen und keine Gefängnisstrafen als Sanktionen, vor allem, wenn ihr nicht vorbestraft seid. Sicher ist das aber nicht – vielleicht können Polizei oder Staatsanwaltschaft in einzelne Fällen doch auf die Ideen kommen, euch ins Gefängnis bringen zu wollen.

Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB) oder Anleitung zu Straftaten (§ 130a StGB)

Wer auf Flugblättern, im Internet oder auch durch Parolen oder mündlich zu Aktionen aufruft, die Repressionsbehörden als Straftat werten, kann mit diesem Paragraphen in Konflikt kommen. Aber es kommt darauf an, wie mensch eine Sache formuliert.

Tipp daher: Die Formulierung so wählen, dass es keine Aufforderung, sondern nur eine Information ist, z.B. „Es erzeugt eine besondere Wirkung, wenn ...“ oder „Zu ... auffordern darf ich nicht. Aber ich will nicht verschweigen, dass diese Möglichkeit besteht.“ Ebenso sind reine Anleitungen nicht nach § 130a StGB strafbar, solange Bombenbastelanleitungen und Ähnliches nicht als Flugblatt offen verteilt werden.

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) und Landfriedensbruch (§ 125 StGB)

Beides sind häufig genutzte Vorwürfe, die von der Polizei genutzt werden, um eigene Gewalt als notwendige Reaktion zu entschuldigen oder um Leute vor Gericht zu zerren, gegen die nichts Anderes vorliegt. Die Formulierungen im Gesetz sind eher schwammig, so dass das häufig klappt – es gibt viele Verurteilungen deshalb.

■■■ § 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte ■■■

(1) Wer einem Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet oder ihn dabei tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden, oder
2. der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren

Gesundheitsschädigung bringt.

(3) Die Tat ist nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.

(4) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig an, die Diensthandlung sei nicht rechtmäßig, und konnte er den Irrtum vermeiden, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder bei geringer Schuld von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen. Konnte der Täter den Irrtum nicht vermeiden und war ihm nach den ihm bekannten Umständen auch nicht zuzumuten, sich mit Rechtsbehelfen gegen die vermeintlich rechtswidrige Diensthandlung zu wehren, so ist die Tat nicht nach dieser Vorschrift strafbar; war ihm dies zuzumuten, so kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

■■■ Aus § 125 StGB Landfriedensbruch ■■■

(1) Wer sich an

1. Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder

2. Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit,

die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt oder wer auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Soweit die in Absatz 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Handlungen in § 113 mit Strafe bedroht sind, gilt § 113 Abs. 3, 4 sinngemäß.

Laut Rechtsprechung braucht es für eine Verurteilung wegen § 113 StGB eine „aktive Tätigkeit gegenüber dem Vollstreckungsbeamten mit Nötigungscharakter“. Ein rein passives Verhalten gegenüber der Polizei erfüllt den Tatbestand von § 113 StGB also nicht. Zum Beispiel ist es kein Widerstand, wenn ihr euch bei einer Sitzblockade von der Polizei als Paket wegtragen lasst, ohne euch dabei besonders zu wehren, oder einer Aufforderung, aufzustehen, nicht nachkommt. Auch, wenn ihr einfach wegrennt, ist das kein Widerstand. Anders kann es aussehen, wenn ihr z. B. beim Wegtragen nach Polizisten tretet, euch gewaltsam losreißt oder euch fest irgendwo ankettet.

Allerdings ist der Widerstand **nur strafbar, wenn die Polizei selbst rechtmäßig handelt.**

§ 113 StGB enthält zwei Handlungsalternativen, die im Gerichtssaal das Verhalten der Polizei in den Mittelpunkt rücken und euch ermöglichen, dass ihr alles genau erfragt und erforscht, was die Polizei so gemacht hat: War der Einsatz rechtmäßig? Wie hat sich die*der Beamt*in genau verhalten und warum? Wer waren die Vorgesetzten und welche Anweisungen gab es? Und so weiter. Denn: Erstens muss die*der vermeintlich angegriffene Polizist*in gerade eine „Diensthandlung“ durchführen (Abs. 1) und zweitens ist alles „nicht nach dieser Vorschrift strafbar, wenn die Diensthandlung nicht rechtmäßig ist“. Das ist tatsächlich der Wortlaut des Gesetzes – und bietet die Grundlage, alles zu hinterfragen, was da geschah. ihr Verhalten steht im Mittelpunkt – und sie dürfen (anders als ihr) nicht schweigen!

Für Landfriedensbruch gilt das ähnlich. Das ist der juristische Begriff für so etwas wie „Krawall“, „riot“ usw. § 125, Absatz 2 regelt, dass eine Schlacht mit der Polizei straffrei bleibt, wenn die Polizei falsch handelt.

Tipps daher: **Merkt euch alle Fehler**, die die Polizei macht. Denn wenn sie etwas falsch macht, könnt ihr wegen diesem Paragraphen nicht mehr bestraft werden. Das hat vor allem im Zusammenhang mit Versammlungen große Bedeutung, weil Angriffe auf Demos oder ihre Teilnehmer*innen fast immer

rechtswidrig sind. Zur Vermeidung von Anzeigen könnt ihr den Beamt*innen sogar sagen, dass ihr sie im Falle eines Verfahrens vor Gericht zu ihrem Verhalten und den Hintergründen befragen werdet – und vorher nicht mit ihnen zu reden gedenkt! Das schreckt sie oft bereits ab.

Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)

Auch so ein Paragraph, mit dem mensch schnell konfrontiert ist: viele politische Aktionen sollen ja dort stören, wo etwas geschieht, was wir nicht wollen. Das ist mitunter fremdes Eigentum. Es zu betreten, ist nur dann Hausfriedensbruch, wenn auch erkennbar ist, dass das Betreten nicht erwünscht ist – z.B. durch Mauern, Türen (auch offene!) oder Zäune (auch mit Lücken). Ebenso ist es Hausfriedensbruch, wenn das Gelände nicht verlassen wird, obwohl eine berechnigte Person es verlangt.

■■■ Aus § 123 StGB Hausfriedensbruch ■■■

(1) Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechnigten sich nicht entfernt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Schilder, die das Betreten verbieten, oder Zäune können auch einfach weg sein, wenn die Polizei kommt – und wer das war, lässt sich dann (hoffentlich) nicht mehr klären. Eine Verurteilung beim Amtsgericht Kerpen wegen eines Workshops in einem besetzten Haus wurde auf der Revisionsebene zum Beispiel aufgehoben, weil an der Wand des Hauses der Workshop angeschrieben stand und die Angeklagte so nicht wissen konnte, dass das Betreten verboten war. Aber wie immer: Die Polizei geht das nichts an – und auch vor Gericht ist Aussageverweigerung erste Wahl!

Normalerweise verhängte Strafe: 10 bis 30 Tagessätze

Beleidigung (§ 185 StGB) oder üble Nachrede (§ 186 StGB)

Wer ein Kind duzt, beleidigt in der Regel nicht. Wer einen Erwachsenen duzt, vielleicht schon. Hat der Erwachsene eine Uniform an, ist es fast immer eine Beleidigung. Soll über eine andere Person oder Gruppe etwas Negatives gesagt werden, formuliert es lieber z.B. als „Wer ... hält, hat einfach recht“ oder „Meine Oma würde jetzt bestimmt sagen: ...“

Unübersichtlich große Gruppen sind übrigens nicht beleidigungsfähig, d.h. ihr könnt über die ganze Polizei, Armee, den Staat usw. schimpfen wie ihr wollt. ihr solltet das dann aber nicht einer konkreten Einzelperson aus dieser Runde direkt ins Gesicht sagen, sonst ist es wieder zuordenbar und damit strafbar.

Körperverletzung (§ 223 StGB)

Körperverletzungen sind nicht das Ziel von zivilem Ungehorsam; es könnte also allenfalls im Eifer des „Gefechts“ dazu kommen oder als falsche Beschuldigung z.B. durch Nazis oder Polizist*innen. Bei Letzteren ist es oft mit dem Widerstandsvorwurf verbunden, so dass die Handlungsmöglichkeiten wie oben beschrieben dann gelten.

Nötigung (§ 240 StGB)

Ein typischer Vorwurf bei und nach Blockaden, denn durch eine Blockade soll ja in der Tat etwas verhindert

werden – sei es die Zufahrt zu einem Gelände, eine Abschiebung oder Zwangsräumung oder die Arbeit einer Maschine. Der Wortlaut des Gesetzes macht nicht klar, ab wann eigentlich etwas eine Nötigung ist.

■■■ Aus § 240 StGB Nötigung ■■■

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

Inzwischen gibt es zu diesem Paragraphen viele Urteile. Darin ist entschieden, dass eine reine Blockade mit dem eigenen Körper (z.B. Sitzblockade) keine Nötigung darstellt. Jurist*innen haben jedoch überlegt, dass bei einer Blockade z.B. das erste Auto nicht genötigt wird, aber das zweite (weil ja dann nicht nur die Menschen selbst, sondern auch ein weiteres Auto davor steht). Die Sachlage ist zur Zeit eher unklar. Klar ist hingegen die Chance des Absatz 2 im Paragraphen. Wenn das Ziel der Aktion nicht verwerflich ist, gibt es auch keine Strafe.

Sachbeschädigung (§ 303 StGB)

Ob gewollt oder versehentlich – dieser Vorwurf ist schnell im Spiel bei politischen Aktionen. In der Sache ist der Paragraph eigentlich klar.

■■■ Aus § 303 StGB Sachbeschädigung ■■■

(1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.

Vor einigen Jahren ist der Absatz 2 mit der dauerhaften Oberflächenveränderungen in den Paragraphen aufgenommen worden, um Sprayer*innen dingfest machen zu können. Was damit aber immer noch geht, ist der Einsatz von Kreide – ohnehin eine der wichtigsten „Waffen“ im öffentlichen Raum, wenn es darum geht, Botschaften zu vermitteln.

4. Zivilrecht

Wer in der Umwelt- und Klimabewegung aktiv ist, hat häufig nicht nur den Staat zum Gegner, sondern auch große Konzerne. Diese verdienen mit der Zerstörung der Umwelt gutes Geld. Wer hier eingreift, sieht sich also häufig zivilrechtlicher Repression ausgesetzt. Dieser Abschnitt soll grundlegende Informationen zum Thema „Zivilrecht“ geben und aufzeigen, welche Handlungsmöglichkeiten es gibt.

Das Zivilrecht beschäftigt sich mit den rechtlichen Beziehungen zwischen Privatpersonen. Es gibt natürliche Personen (Menschen) und juristische Personen (Firmen, Vereine etc.). Im Zivilrecht geht es darum, wer wem

was schuldet. Das heißt: wenn ihr euch zivilrechtlichen Forderungen der Gegenseite gegenüber seht, kann das belastend sein, weil es um (manchmal viel) Geld geht. Ihr seid durch solche Maßnahmen aber nicht vorbestraft oder ähnliches. Ihr habt auch nicht in erster Linie mit staatlichen Behörden (allenfalls mit einem Zivilgericht) zu tun, sondern mit einem Unternehmen und seinen Anwäl*innen.

4.1 Unterlassungserklärungen

Erfahrungen wurden in der Antikohlebewegung vor allem im Rheinland mit RWE gesammelt. In den letzten Jahren verlangt RWE immer häufiger von Aktivistinnen und Aktivisten, die das Eigentum der RWE widerrechtlich betreten oder verletzt haben sollen, Unterlassungserklärungen zu unterzeichnen. Auch Vattenfall hat dies mindestens einmal von Aktivist*innen gefordert, die 2013 im Rahmen einer Greenpeace-Aktion eine Kohlebahn blockiert hatten, und diese Forderung gerichtlich durchgesetzt. Mit dem Unterschreiben einer solchen Erklärung verpflichtet sich die Person, das, was in der Erklärung drin steht, zukünftig zu unterlassen, also nie wieder zu tun.

In der Regel wird eine Strafe vorgesehen, die die Person zahlen muss, wenn sie gegen die Unterlassungserklärung verstößt. Eine solche Strafe kann entweder der Höhe nach konkret bestimmt sein oder die Bestimmung ihrer Höhe kann z. B. einem Gericht überlassen werden. Normalerweise sind die Summen nicht gering – eher mehrere Tausend Euro als mehrere Hundert. Wer eine Unterlassungserklärung nicht unterzeichnet, riskiert, dass die Gegenseite auf Unterlassung klagt, was Gerichts- und Anwaltskosten nach sich ziehen kann – wenn Du verlierst, musst Du auch die Anwaltskosten der Gegenseite bezahlen.

Allerdings zieht auch nicht jede Aktion Unterlassungserklärungen nach sich – das entscheidet das entsprechende Unternehmen. Für Ende Gelände 2015 im Rheinland wurden bereits einige Unterlassungserklärungen verschickt.

Wenn Du bei der Aktion **keine Personalien abgeben** hast, kann es gut sein, dass du nichts weiter hörst. Wenn Du Deine Identität angegeben hast oder sie anderweitig festgestellt wurde, kann es aber sein, dass Du irgendwann nach einer Aktion per Post eine Unterlassungserklärung bekommst, mit der Aufforderung, sie innerhalb relativ kurzer Frist zu unterschreiben.

Was ist grundsätzlich zu beachten?

- ✓ Es darf von einer Person verlangt werden, eine Unterlassungserklärung zu unterschreiben, wenn eine erste Betretung oder eine erste Verletzung stattgefunden hat oder wenn eine nachvollziehbare Gefahr einer Erstbegehung besteht. Also wenn plausibel gemacht werden kann, dass eine Person Rechte des Konzern verletzt haben soll oder auf andere Weise (z.B. persönliche öffentliche Ankündigung der Teilnahme) davon ausgegangen werden kann, dass eine Rechtsverletzung unmittelbar bevorsteht.
- ✓ Unterlassungserklärungen können per Post verschickt, aber auch von Personen vor Ort ausgehändigt werden, die Eigentümerin (also z.B. RWE oder Vattenfall) dazu berechtigt hat. Üblicher ist, dass mensch im Nachhinein Post bekommt – das setzt natürlich voraus, dass dem Unternehmen Eure Identität bekannt ist.
- ✓ Die Unterlassungserklärung kann sich auch „gegen unbekannt“ richten, wenn durch die Polizei die Identität nicht festgestellt werden kann
- ✓ Eine Unterlassungserklärung ist nur dann zulässig, wenn eine „Wiederholungsgefahr“ besteht (also

die Möglichkeit, dass die Person die Sache, um die es geht, mehrmals durchführen könnte)

- ✓ Es muss klar definiert werden, was wo unterlassen werden soll. Der Unterlassungsanspruch muss in einem hinreichend engen Zusammenhang mit der drohenden Verletzung stehen und Unternehmen können auch nur ihre eigenen Recht geltend machen. Das heißt, ein Konzern kann z. B. nicht verlangen, dass ein Aktivist es „künftig unterlässt, irgendeine Kohlenmine in Deutschland zu betreten“, weil damit auch Minen umfasst wären, die der Konzern gar nicht betreibt.

Was bedeutet der Unterlassungsanspruch für mich?

Du hast entweder unterschrieben (Unterlassungserklärung) oder vom Gericht auferlegt bekommen (möglicherweise durch eine einstweilige Anordnung) bestimmte Handlungen zu unterlassen, z.B. einen Tagebau-Bagger zu besteigen. Solange du dich daran hältst, passiert erst einmal nichts.

Wenn Du allerdings genau das tust, was du unterlassen solltest (steht in der Unterlassungserklärung), also zum Beispiel auf genau den Bagger steigst, dann wird vermutlich die in der Unterlassungserklärung erwähnte Strafe fällig, deren Höhe ggf. noch von einem Gericht bestimmt werden muss.

Welche Handlungsmöglichkeiten gibt es, wenn Du aufgefordert wirst, eine Unterlassungserklärung zu unterschreiben?

Suche in jedem Fall eine lokale **Antirepressionsgruppe oder ein*e Anwält*in** deines Vertrauens auf! Gemeinsam könnt ihr überlegen, welches Vorgehen für dich am besten ist. Unter anderem sollte geprüft werden, ob die Erklärung nicht zu weit formuliert ist oder vielleicht geändert werden sollt. **Keine Unterschrift ohne Rechtsberatung!**

- ➔ **Unterlassungserklärung unterschreiben:** Damit akzeptierst du alle darin formulierten Bedingungen. Du verpflichtest Dich also, diese Tat „nie wieder“ zu tun. Das kann blöd sein, wenn Du eigentlich genau das Gegenteil vorhattest oder Dir sowieso von einem Unternehmen nicht vorschreiben lassen willst, was Du tun oder lassen sollst.
- ➔ **Unterlassungserklärung verändern:** Unterlassungserklärungen können verändert werden, vor allem wenn sie zu wenig spezifisch formuliert sind. Auch eine manchmal in solchen Erklärungen enthaltene Verpflichtung zur Zahlung der gegnerischen Anwaltskosten kann eventuell gestrichen werden. Oftmals übertreiben es Anwältinnen oder Anwälte mit der Unterlassungsforderung. Problematisch wäre zum Beispiel die Forderung „keine in Besitz der Vattenfall AG befindlichen Betriebsanlagen zu stören“. Der Unterlassungsanspruch muss auch örtlich eingegrenzt werden, z.B. „die Grube des Tagebau Garzweiler II, Flurstücke ... zu betreten“. Veränderungen sollten am besten nur in Absprache mit der Rechtshilfegruppe deines Vertrauens oder Anwält*innen geschehen. Die Veränderung muss so vorgenommen werden, dass auch die Gegenseite noch zustimmen kann, denn wenn die die Änderung nicht akzeptiert, kann sie eine einstweilige Verfügung bei Gericht beantragen. Das gilt jedenfalls dann, wenn aufgrund Eurer Änderung ersichtlich ist, dass eine Einigung mit euch aussichtslos ist.
- ➔ **Unterlassungserklärung nicht unterschreiben:** Dies kann dazu führen, dass das Unternehmen gegen Dich auf Unterlassung klagt, womit Kosten für Dich verbunden sein können, wenn Du die Klage verlierst. Dies kann auch in einem sog. Eilverfahren, also einem schnelleren Verfahren erfolgen, in dem das Gericht den Sachverhalt nur sehr grob prüft; als Ergebnis kann eine einstweilige Verfügung gegen Dich erlassen werden, ein bestimmtes Verhalten zu unterlassen. Die einstweilige Verfügung ist eine vorläufige und eilbedürftige Anordnung des Gerichtes, mit dem ein bestimmter

Zustand erhalten werden soll. Zum Beispiel kann das Verbot ausgesprochen werden, einen bestimmten Tagebau zu betreten. Aber die Antragstellerin (das Unternehmen) muss dafür nachweisen können, dass Eile geboten ist und der normale Klageweg zu lange dauern würde. Wenn Du gegen eine einstweilige Verfügung verstößt, droht Dir ein Ordnungsgeld.

Sollte der Konzern Klage gegen dich erheben, wird dir diese Klageschrift an die Adresse postalisch zugestellt, die auf deinem Personalausweis steht. Abhängig vom sog. Streitwert der Sache sind entweder das Landesgericht oder das Amtsgericht zuständig. Vor dem Landgericht musst Du von eine*r Anwält*in vertreten werden. Vor dem Amtsgericht darfst du dich auch selbst vertreten.

4.2 Schadensersatzforderungen

§ 823 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) regelt, dass eine natürliche Person oder juristische Person Anspruch auf Schadensersatz hat, wenn ihr durch eine rechtswidrige Handlung einer anderen natürlich oder juristischen Person ein Schaden zugefügt wurde. Das heißt, wenn zum Beispiel irgendetwas im oder am Tagebau derart beschädigt wird, dass ein oder mehrere Kraftwerke runtergefahren werden müssen und die Eigentümerin damit erhebliche finanzielle Einbußen hat, kann sie Klage erheben. Das Unternehmen wird eine nach seinen Berechnungen angemessene Summe als Schadensersatz fordern. Das hat z.B. auch Vattenfall im Falle der Greenpeace-Aktion von 2013 getan, das Landgericht Cottbus entschied aber, dass die Aktivist*innen nicht zahlen müssen.

Sollte es zu einem Gerichtsverfahren kommen, muss das Unternehmen aber auch nachweisen, dass es tatsächlich einen Schaden in der entsprechenden Höhe hatte, der durch die Aktion des_der Beklagten entstanden ist – das ist nicht ganz einfach.

Schadensersatz kann neben einer Unterlassung geltend gemacht werden. Beim Schadensersatz geht es ja um etwas, was du in der Vergangenheit (angeblich) gemacht hast; bei einer Unterlassung geht es um etwas, das du in der Zukunft nicht tun sollst.

Was kannst du bei einer Schadensersatzforderung tun?

Nicht auseinander dividieren lassen und ruhig bleiben, denn wir wissen:

Es gibt ein breit aufgestelltes Bündnis, das in der Lage ist, eine solche Forderung öffentlich zu machen. Je mehr Menschen an einer Aktion und Protesten im Umfeld beteiligt sind, desto unwahrscheinlicher ist es erfahrungsgemäß, dass Gegnerinnen und Gegner ihre Drohungen am Ende auch umsetzen. Die Drohung fällt praktisch meistens bedeutend beängstigender aus als später die tatsächliche Forderung. Sollte am Ende dann doch noch eine Schadensersatzsumme fällig werden, wird niemand allein gelassen.

Also selbst dann, wenn ein Kohlekonzern im Nachhinein eine Schadensersatzforderung gegen einzelne oder viele erhebt, steht eine große Gruppe hinter den Betroffenen. Sucht also am besten die **Antirepressionsgruppe eures Vertrauens oder Anwält*innen auf und entscheidet gemeinsam**, welche Schritte ihr als nächstes angehen wollt.

Und auch, wenn Ihr am Ende zahlen müsst: es gibt viele Möglichkeiten, gemeinsam Geld aufzutreiben (siehe Passage zu Geldstrafen in Abschnitt 3.5).

5. Situation für Nicht-Deutsche bzw. Personen ohne Wohnsitz in Deutschland

Im Folgenden beschreiben wir einige Punkte, die Leute bedenken sollten, die ohne deutschen Pass oder ohne Wohnsitz in Deutschland an Aktionen teilnehmen wollen. Dabei gibt es Unterschiede zwischen Leuten, die in Deutschland wohnen und dies unter Umständen auch längerfristig tun wollen und solchen, die von außerhalb nur für die Aktion anreisen. Zudem gibt es Unterschiede zwischen Menschen aus anderen EU-Staaten und Menschen von außerhalb der EU. Ihr solltet diesen Abschnitt am besten lesen, nachdem ihr die Informationen für alle gelesen habt, sonst ist vielleicht nicht alles verständlich.

Ich reise aus dem europäischen Ausland zur Aktion an und bin an der deutschen Grenze

- × Einer Person kann nach Artikel 5 des Schengen-Abkommens die Einreise verweigert werden, falls sie eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, das heißt zum Beispiel erwartet wird, dass sie in Deutschland Straftaten begehen wird
- × Nur bei sehr großen Mobilisierungen dürfen systematische Grenzkontrollen angeordnet werden, ähnlich wie im Winter 2015 in Frankreich.
- × Vereinzelt Kontrollen sind möglich, d.h. euer Bus oder Auto wird herausgewunken oder ihr werdet im Zug kontrolliert.
- × Bei diesen Kontrollen kann die Polizei euch in der europäischen Datenbank SIS (Schengener Informationssystem) sowie in den Kriminalitätsdatenbanken des BKA und der LKAs überprüfen. Evtl. wendet sie sich auch an die Polizei eures Herkunftslandes.

Was kann ich tun?

- ➔ Ich kann überlegen, ob ich zu Hause oder auch in Deutschland schon so gut bekannt bin, dass ich in der Datenbank der Schengenstaaten (SIS) stehen könnte. Ich kann auch vorher schon nachfragen, ob ich drinstehe. Das geht grundsätzlich über das Auskunftssystem SIRENE. Antworten können aber je nach Land eine Weile dauern.
- ➔ Falls ich glaube, dass ich in der SIS- oder eine anderen Datenbank stehen könnte, kann ich versuchen, unauffälliger einzureisen, also z.B. in einer kleinen Gruppe per Zug wie ein*e normale*r Tourist*in, und nicht in einem Bus, bei dem klar ist, dass er zur Aktion fährt.
- ➔ Falls ihr an der Grenze aufgehalten werdet, kann ein Rechtsanwalt versuchen, gegen das Einreiseverbot vorzugehen. Falls ihr das wollt, könnt ihr in diesem Fall telefonisch den EA informieren (Nummer wird vorab bekanntgegeben).

Details:

- ◆ Die Möglichkeit von Binnengrenzkontrollen ist im Schengen-Abkommen geregelt.
- ◆ Zu den Datenbanken siehe unten.

Ich bin EU-Bürger*in (und wohne in Deutschland oder nicht) und überlege, in einer Aktion meine Personalien nicht anzugeben

- × Die Polizei wird dann versuchen, an deine Fingerabdrücke zu kommen. Falls es ihnen gelingt, sie von dir zu bekommen (vgl. dazu Abschnitt 3.4 zu Identitätsverweigerung), kann sie diese mit verschiedenen Datenbanken abgleichen.
- × Die Polizei hat Zugangsdaten zu mehreren deutschen und europäischen Datenbanken für Fingerabdrücke und versucht, darüber eure Identität festzustellen.

Details:

- ◆ Bei den Datenbanken handelt es sich insbesondere um die europäische Datenbank SIS (Schengener Informationssystem) sowie um die Kriminalitätsdatenbanken des Bundeskriminalamts (BKA) und der Landeskriminalämter (LKAs). Das BKA unterhält ein zentrales Fingerabdruckregister (AFIS), in dem Fingerabdrücke aus allen diesen Quellen zusammengeführt werden. Die Polizei kann außerdem gezielt bei den Strafverfolgungsbehörden anderer Länder Anfragen stellen.
- ◆ Falls du früher einmal in den Schengenraum eingewandert bist, ist außerdem die Eurodac-Datenbank (European Dactyloscopy) von Bedeutung.

Ich bin Nicht-Deutsche*r und nicht aus einem Land des Schengen-Raums - wie ist das mit Angaben zu meiner Identität?

- × Du brauchst für die Einreise gültige Reisepapiere. Wenn Du im Land ohne diese angetroffen wirst, droht die Ausweisung, was es schwer macht, in Zukunft nochmals ein Visum zu bekommen.
- × Im Zuge der Ausstellung eines Visums werden inzwischen Fingerabdrücke genommen und gespeichert.
- × Die Verweigerung der Angabe der Personalien (Alter, Identität und Staatsangehörigkeit) stellt in diesem Fall eine Straftat dar.
- × Die deutsche Polizei führt vor allem im Grenzgebiet rassistische Kontrollen durch ("racial profiling").

Was kann ich tun?

- ➔ Die illegale Einreise und die Verweigerung der Personangaben bei einer Ingewahrsamnahme während einer Aktion sind selbst ein gewisses Kunststück und bringen dich in eine vergleichsweise schwierige Situation. Überlege, ob du dem gewachsen bist, bevor du dich in diese Situation bringst.
- ➔ Solange die Polizei deine Identität nicht herausfindet, sollte es eigentlich möglich sein, zu behaupten, in einem Land des Schengenraums zuhause zu sein. Wir haben mit dieser Taktik jedoch noch keine praktischen Erfahrungen gesammelt.

Details:

- ◆ Folgende Länder gehören zum Schengenraum: Österreich, Ungarn, Norwegen, Belgien, Island, Polen, Tschechische Republik, Italien, Portugal, Dänemark, Lettland Slowakei, Estland,

Liechtenstein, Slowenien, Finnland, Litauen, Spanien, Frankreich, Luxemburg, Schweden, Deutschland, Malta, Schweiz, Griechenland und die Niederlande.

- ◆ Die Identitätsfeststellung ist im AufenthG § 49 “Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität” geregelt.
- ◆ Die Strafbarkeit der Verweigerung der Personenangaben ist in § 95 Abs. 1 Nr.5 AufenthG geregelt.
- ◆ Über die Erfassung von Fingerabdrücken bei der Visumerteilung gibt das Auswärtige Amt Auskunft: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/Visabestimmungen_node.html

Ich bin Nicht-Deutsche*r und bin in Gewahrsam genommen worden

- × Falls du in Gewahrsam genommen oder verhaftet wirst, muss die Polizei das Konsulat deines Landes informieren. Sie muss dich *nicht* mit dem Konsulat reden lassen.
- × Während des Gewahrsams hast Du kein gesetzliches Recht auf Übersetzung; in einem Strafverfahren schon. Du kannst nicht unbedingt davon ausgehen, dass die Polizei (gut) Englisch oder sonstige Sprachen spricht.
- × Du solltest in keinem Fall irgendein Schriftstück unterschreiben, das du nicht verstehst – du bist nicht verpflichtet irgendetwas zu unterschreiben (das gilt für alle Leute, aber nochmals besonders, wenn du gar nicht verstehst, was du unterschreibst).
- ◆ Je nach Herkunftsland können Angehörige möglicherweise bei dem Konsulat deines Landes Auskunft darüber bekommen, ob und wo du eingesperrt bist.
- × In Deutschland ist es eine Straftat und in der Regel zwecklos, Beamte durch Geldzahlungen milde zu stimmen. Wir raten sehr davon ab, das zu versuchen.

Ich habe keinen Wohnsitz oder wohne nicht in Deutschland

- × Falls ihr in Gewahrsam genommen werdet und euch Straftaten vorgeworfen werden, besteht eine erhöhte Gefahr, dass ihr ein beschleunigtes Strafverfahren bekommt. Das bedeutet, sie behalten euch erst mal in Haft und machen euch dann recht bald den Prozess, z.B. schon am nächsten Tag (s. auch Abschnitt 3.3).
- × Bei euch gibt es eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass ihr in Untersuchungshaft genommen werdet. Allerdings sind die im Rahmen einer Massenaktion zivilen Ungehorsams zu erwartenden Vorwürfe normalerweise nicht so schwer, dass die Anordnung von Untersuchungshaft zu erwarten ist.

In beiden Fällen liegt das daran, dass bei euch eine erhöhte Fluchtgefahr unterstellt wird.

Falls ihr tatsächlich so ein beschleunigtes Verfahren bekommt, habt ihr wenig Gelegenheit, euch auf einen Prozess vorzubereiten oder euch anwaltlich beraten zu lassen. Eine mögliche Strategie ist, einfach nichts zu sagen und alles schweigend über euch ergehen zu lassen, auch die Verurteilung! Ihr könnt dann später Berufung einlegen, denn natürlich besteht bei solchen beschleunigten Verfahren auch die Möglichkeit, dass Gericht und Staatsanwaltschaft Fehler machen.

In jedem Fall solltet ihr euch anwaltlich beraten lassen, wenn euch ein beschleunigtes Verfahren angekündigt wird. Ruft den EA an, damit wir Unterstützung organisieren können! Ihr müsst in einem beschleunigten Verfahren jedenfalls ein*e Verteidiger*in bekommen, falls ein Strafmaß von mindestens 6 Monaten Gefängnis im Raum steht. Das ist allerdings bei Aktionen zivilen Ungehorsams und wenn ihr euch an den Aktionskonsens haltet, eher unwahrscheinlich.

Was kann ich tun?

- Du kannst dir vorher überlegen, ob du bei einem beschleunigten Verfahren stark genug bist, einfach nichts zu sagen.
- Im Falle des Falles rufe den EA an, damit wir rechtliche Unterstützung organisieren können!

Details: StPO § 113 Untersuchungshaft bei leichteren Taten

(1) Ist die Tat nur mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bedroht, so darf die Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr nicht angeordnet werden.

(2) In diesen Fällen darf die Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr nur angeordnet werden, wenn der Beschuldigte

1. sich dem Verfahren bereits einmal entzogen hatte oder Anstalten zur Flucht getroffen hat,
2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder
3. sich über seine Person nicht ausweisen kann.

Ich bin Nicht-Deutsche*r und strebe die Einbürgerung oder einen permanenten Aufenthaltsstatus (bzw. Visum) in Deutschland an

- x In diesem Fall kann eine Verurteilung zu einer geringen Strafe wegen der Teilnahme an einer Aktion bereits ausreichen, um dieses Ziel zu vereiteln.
- x Was heißt "gering"? Je nachdem, auf welcher Rechtsgrundlage ihr hierbleiben wollt, reicht eine Verurteilung zu 50 Tagessätzen aus, wobei alle Verurteilungen zusammengezählt werden.
- x Falls gegen dich Anklage erhoben wird, teilt die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft dies der Ausländerbehörde mit.

Was kann ich tun?

- Wir können dir nur empfehlen, keine Strafverfolgung zu riskieren und dich bei jeder Gelegenheit aus der Schusslinie zu bringen. Wir wissen, es ist sehr frustrierend dies zu lesen, aber so ist es. Du kannst aber trotzdem total viel zum Gelingen der Aktion beitragen, indem du dich sinnvoll in den Vorbereitungsprozess und die Camporganisation oder Aktionsunterstützung einbringst! Wir denken, das ist der beste Weg, falls du das Ziel eines Daueraufenthalts nicht leichtfertig gefährden willst.

Ich bin Nicht-Deutsche*r und nicht aus einem EU-Land. Ich wohne in Deutschland und will noch längere Zeit bleiben, z.B. für ein Studium, eine Ausbildung oder einen Job.

- x In diesem Fall kann eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, z.B. wegen Widerstand gegen

Vollstreckungsbeamte (siehe zu verschiedenen Delikten den Abschnitt 3.6) im schlimmsten Fall dazu führen, dass du ausgewiesen wirst. Für Aktionen innerhalb des Aktionskonsens von „Ende Gelände“ halten wir das für unwahrscheinlich.

- x Bei der Ausweisung findet eine Abwägung zwischen Ausweisungsinteresse und Bleibeinteresse statt. Je schwerer der Vorwurf, für den du verurteilt wirst und je schwächer dein Aufenthaltsstatus, desto einfacher wird die Ausweisung.
- x Die Wahrscheinlichkeit erhöht sich, wenn du zu einer längeren Haftstrafe verurteilt wirst, also zu 1 oder 2 Jahren. Für Aktionen innerhalb des Aktionskonsens von „Ende Gelände“ halten wir das für extrem unwahrscheinlich. Wir erwähnen es hier dennoch.

Was kann ich tun?

- ➔ Überlege dir vorher, wie lange du in Deutschland bleiben willst und wie weit du in der Aktion gehen willst, insbesondere für den Fall, dass du mit der Polizei konfrontiert bist.

Details:

- ◆ Für die Ausweisung sind §53, §54, und §55 AufenthG relevant.

Welche ausländischen Behörden erfahren von einer Verurteilung?

Manchmal taucht die Frage auf, ob es Schwierigkeiten bei der Jobsuche in anderen Ländern geben kann, wenn mensch in Deutschland wegen einer Straftat verurteilt worden ist. Dazu können wir nichts Verlässliches sagen, weil das auch von dem rechtlichen Rahmen (zB für polizeiliche Führungszeugnisse) und natürlich auch den Einstellungen von Arbeitgebern im jeweiligen Land abhängt.

Allerdings werden Daten über strafrechtliche Verurteilungen den Behörden anderer EU-Länder von der zuständigen deutschen Behörde übermittelt. Das heißt, ihr müsst davon ausgehen, dass auch in Eurem Heimatland Behörden von einer Verurteilung wissen. Bei Anfragen von Behörden aus Nicht-EU-Ländern kann die zuständige Behörde, Informationen zu Verurteilungen unter den gleichen Voraussetzungen übermitteln wie an deutsche Stellen (falls nicht in einem Abkommen zwischen den beiden Staaten etwas anderes geregelt ist).

Ich bin von Rassismus betroffen

- ➔ Falls du in Deutschland oder Europa im Alltag von Rassismus betroffen bist: rechne nicht damit, dass die Polizei dich besser behandelt.
- ➔ Bedenke, dass Rassismus-Betroffenheit von der rassistischen Person abhängt: Beispielsweise gibt es Menschen, die in Brasilien als weiß, in Deutschland als farbige angesehen werden.
- ➔ Wir hoffen sehr, dass du von anderen Teilnehmer*innen unserer Aktion nicht rassistisch diskriminiert wirst. Falls du solche Erfahrungen machst, hilfst du uns, wenn du diese Erfahrungen dem Awareness-Team mitteilst. Das Awareness-Team wird mit deiner Einwilligung die Geschehnisse anonymisiert oder nicht anonymisiert an die Orga-Strukturen weitergeben und auf deinen Wunsch auch in Bezug auf die Täter*innen aktiv werden.

6. Anhang: Rechtstexte

6.1 Aus dem BbgPolG (Brandenburgisches Polizeigesetz)

§ 12 Identitätsfeststellung

- 1) Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen,
 1. zur Abwehr einer Gefahr,
 2. wenn sie sich an einem Ort aufhält, von dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß
 - a. dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung (§ 10 Abs. 3) verabreden, vorbereiten oder verüben,
 - b. sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen,
 - c. sich dort gesuchte Straftäter verbergen,
 3. wenn sie sich in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem anderen besonders gefährdeten Objekt oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß in oder an Objekten dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder diese Objekte gefährdet sind, und dies aufgrund der Gefährdungslage oder auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist, (...)
 7. zum Schutz privater Rechte (§ 1 Abs. 2).

(2) Die Polizei kann die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie kann den Betroffenen insbesondere anhalten, ihn nach seinen Personalien befragen und verlangen, daß er Angaben zur Feststellung seiner Identität macht und mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt. Der Betroffene kann festgehalten werden, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter den Voraussetzungen des Satzes 3 können der Betroffene sowie die von ihm mitgeführten Sachen durchsucht werden.

§ 13 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind insbesondere die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken, die Aufnahme von Lichtbildern, die Feststellung äußerer körperlicher Merkmale, Messungen.

(2) Die Polizei kann erkennungsdienstliche Maßnahmen vornehmen, wenn eine nach § 12 zulässige Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist oder das zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist, weil der Betroffene verdächtig ist, eine Tat begangen zu haben, die mit Strafe bedroht ist und wegen der Art und Ausführung der Tat die Gefahr der Wiederholung besteht.

(3) Ist die Identität festgestellt, sind in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 die im Zusammenhang mit der Feststellung angefallenen erkennungsdienstlichen Unterlagen zu vernichten, es sei denn, ihre weitere Aufbewahrung ist zu dem in Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Zweck erforderlich oder nach anderen Rechtsvorschriften zulässig.

(4) Der Betroffene ist bei Vornahme der Maßnahme darüber zu belehren, daß er die Vernichtung der erkennungsdienstlichen Unterlagen verlangen kann, wenn die Voraussetzungen für ihre weitere Aufbewahrung entfallen sind. Sind die Unterlagen ohne Wissen des Betroffenen angefertigt worden, ist ihm mitzuteilen, welche Unterlagen aufbewahrt werden, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme geschehen kann.

§ 17 Gewahrsam

- 1) Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn
 1. das zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,
 2. oder das unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer

Ordnungswidrigkeit, die hinsichtlich ihrer Art und Dauer geeignet ist, den Rechtsfrieden nachhaltig zu beeinträchtigen, zu verhindern; die Annahme, daß eine Person eine solche Tat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird, kann sich insbesondere darauf stützen, daß

- a) sie die Begehung der Tat angekündigt oder dazu aufgefordert hat oder entsprechende Transparente oder sonstige Gegenstände mit sich führt; dies gilt auch für Flugblätter solchen Inhalts, soweit sie in einer Menge mitgeführt werden, die zur Verteilung geeignet ist,
- b) bei ihr Waffen, Werkzeuge oder sonstige Gegenstände aufgefunden werden, die ersichtlich zur Tatbegehung bestimmt sind oder erfahrungsgemäß bei derartigen Taten verwendet werden, oder ihre Begleitperson solche Gegenstände mit sich führt und sie den Umständen nach hiervon Kenntnis haben mußte
- c) oder sie bereits in der Vergangenheit aus vergleichbarem Anlaß bei der Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die hinsichtlich ihrer Art und Dauer geeignet sind, den Rechtsfrieden nachhaltig zu beeinträchtigen, als Störer betroffen worden ist und nach den Umständen eine Wiederholung dieser Verhaltensweise zu erwarten ist,
- d) oder das unerlässlich ist, um eine Platzverweisung oder ein Aufenthaltsverbot ... durchzusetzen,

(2) ...

§ 18 Richterliche Entscheidung

(1) Wird eine Person aufgrund von ... § 17 festgehalten, hat die Polizei unverzüglich, spätestens innerhalb von vierundzwanzig Stunden eine richterliche Anhörung sowie unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen. Der Herbeiführung der Anhörung und der richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, daß die Entscheidung des Richters und die Anhörung durch den Richter erst nach Wegfall des Grundes der polizeilichen Maßnahmen ergehen würde.

(2) ...

§ 19 Behandlung festgehaltener Personen

(1) Wird eine Person aufgrund von § 17 festgehalten, ist ihr unverzüglich der Grund bekanntzugeben. Sie ist über die ihr zustehenden Rechtsbehelfe zu belehren.

(2) Der festgehaltenen Person ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Rechtsbeistand ihrer Wahl beizuziehen und einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, soweit dadurch der Zweck der Freiheitsentziehung nicht gefährdet wird. Unberührt bleibt die Benachrichtigungspflicht bei einer richterlichen Freiheitsentziehung. Die Polizei soll die Benachrichtigung übernehmen, wenn die festgehaltene Person nicht in der Lage ist, von dem Recht nach Satz 1 Gebrauch zu machen und die Benachrichtigung ihrem mutmaßlichen Willen nicht widerspricht. Ist die festgehaltene Person minderjährig oder ist für sie ein Betreuer bestellt, so ist in jedem Fall unverzüglich derjenige zu benachrichtigen, dem die Sorge für die Person oder die Betreuung der Person nach dem ihm übertragenen Aufgabengebiet obliegt.

(3) Die festgehaltene Person soll gesondert, insbesondere ohne ihre Einwilligung nicht in demselben Raum mit Straf- oder Untersuchungsgefangenen untergebracht werden. Männer und Frauen sollen getrennt untergebracht werden. Der festgehaltenen Person dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Freiheitsentziehung oder die Ordnung im Gewahrsam erfordert.

(4) Sind medizinische Behandlungen erkennbar erforderlich oder benötigt der Betroffene Medikamente, sind unverzüglich Maßnahmen einzuleiten, die auch die ärztliche Begutachtung der Gewahrsamsfähigkeit umfassen.

§ 20 Dauer der Freiheitsentziehung

- (1) Die festgehaltene Person ist zu entlassen,
1. sobald der Grund für die Maßnahme der Polizei weggefallen ist,
 2. wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt wird oder
 3. in jedem Fall spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung aufgrund dieses oder eines anderen Gesetzes durch richterliche Entscheidung angeordnet ist. Über das Ende des Tages nach dem Ergreifen hinaus kann die Fortdauer der Freiheitsentziehung aufgrund dieses Gesetzes durch richterliche Entscheidung nur angeordnet werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Betroffene Straftaten gegen Leib oder Leben oder Straftaten nach den §§ 125, 125a des Strafgesetzbuches oder nach den §§ 26, 27 oder 28 des Versammlungsgesetzes begehen oder sich hieran beteiligen wird. In der Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen; die Dauer der Freiheitsentziehung aufgrund dieses Gesetzes darf vier Tage nicht überschreiten.
- (2) Eine Freiheitsentziehung zum Zwecke der Feststellung der Identität darf die Dauer von insgesamt zwölf Stunden nicht überschreiten.

6.2 Aus dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)

§ 111 Falsche Namensangabe

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer einer zuständigen Behörde, einem zuständigen Amtsträger oder einem zuständigen Soldaten der Bundeswehr über seinen Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, den Ort oder Tag seiner Geburt, seinen Familienstand, seinen Beruf, seinen Wohnort, seine Wohnung oder seine Staatsangehörigkeit eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert. ...
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn die Handlung nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden kann, in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro ... geahndet werden.